



## Schulgesetz

### Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 13. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zum Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich (Sonderpädagogik-Konkordat). Neben dem eigentlichen Beitrittsbeschluss sind gleichzeitig einige Bestimmungen des Schulgesetzes anzupassen. Dazu erstatten wir Ihnen nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Sonderpädagogik-Konkordat
4. Anpassungen des Schulgesetzes
5. Motion Wicky betr. Schulunterstützungszentrum
6. Erforderliche Personalressourcen
7. Finanzielle Auswirkungen
8. Antrag

#### 1. In Kürze

**Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und den Kantonen hat sich die Invalidenversicherung (IV) aus dem Bereich Sonderschulung zurückgezogen. Seither sind die Kantone allein für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen verantwortlich. Da die Kantone die neue Aufgabe in den wesentlichen Punkten gleich handhaben und deshalb gemeinsam regeln wollen, ist unter Federführung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK das Sonderpädagogik-Konkordat geschaffen worden. Das neue Konkordat füllt nicht nur die durch den Rückzug der IV entstandene Regelungslücke, sondern schafft einen gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht mehr im Rahmen einer Versicherung betreut, sondern innerhalb der obligatorischen Schule gefördert. Dem Schulpsychologischen Dienst kommt insofern eine vertiefte Steuerung zu, als er bei den verstärkten Massnahmen sowohl die Kinder, die Erziehungsberechtigten als auch die gemeindlichen Schulen in die Gesamtbeurteilung einbezieht.**

Am 1. Januar 2008 sind die Bestimmungen über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie die geänderten Erlasse zur zugerischen Finanz- und Aufgabenreform in Kraft getreten. Damit ist die Schulung von Kindern mit besonderem Förderbedarf (Sonderschulung) allein Sache der Kantone bzw. gemäss Aufgabenteilung im Kanton Zug Sache von Kanton und Gemeinden. Bis 31. Dezember 2010 läuft noch eine vom Bundesparlament beschlossene Übergangsfrist, während derer die Kantone für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf (d.h. für die bisher IV-Versicherten) in Qualität und Umfang die Angebote gemäss früherer IV-Gesetzgebung gewährleisten müssen.

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bietet die Gelegenheit, die Organisation der Sonderpädagogik zu vereinfachen und zu rationalisieren. Den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen der Nutzniessenden dieser Angebote wird damit gleichwohl Rechnung getragen. Die Betroffenen dieser Angebote werden aber künftig in einem Bildungskontext und nicht mehr in einem Versicherungskontext betreut.

### **Die wichtigsten Inhalte des Konkordats**

Ein erster Entwurf der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK für ein Sonderpädagogik-Konkordat wurde auch von der kantonsrätlichen Konkordatskommission beraten. Das Ergebnis der Beratungen ist in die Vernehmlassungsantwort der Regierungsrates eingeflossen. Der jetzt vorliegende Konkordatstext vom 25. Oktober 2007 schafft einen gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich. In diesem Sinn werden die Berechtigten und das Grundangebot festgelegt. Die dem Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich, diesen Rahmen in den kantonalen Konzepten - im Kanton Zug im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) - zu berücksichtigen. Ein weiteres Kernstück des Konkordates ist die Entwicklung und Anwendung von gesamtschweizerischen Instrumenten in den Bereichen Terminologie, Qualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungsanbietenden und einem standardisierten Abklärungsverfahren für die Ermittlung des individuellen Bedarfs. Das Verfahren betrifft die individuelle Abklärung in Fällen, bei denen intensive und lang dauernde Massnahmen notwendig sind. Über die Finanzierung der Sonderschulung entscheidet jeder Kanton - in Berücksichtigung der im Sonderpädagogik-Konkordat festgelegten Aufgaben - selber; für die Finanzierung der Unterbringung von Kindern in ausserkantonalen Sonderschulen gilt die Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen IVSE, welcher der Kanton Zug bereits angehört.

### **Anpassung des Schulgesetzes**

Mit dem Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat sind gleichzeitig einige Anpassungen des Schulgesetzes nötig. Dies betrifft den Erlass des vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen kantonalen Konzeptes Sonderpädagogik, das vom Regierungsrat bereits in 2. Lesung beschlossen wurde. Im Übrigen handelt es sich um Präzisierungen und um terminologische Anpassungen.

### **Motion Wicky betr. Schulunterstützungszentrum**

Mit dem Erlass eines neuen kantonalen Konzeptes Sonderpädagogik werden einerseits die Erfordernisse aus dem Rückzug der IV und aus dem Sonderpädagogik-Konkordat umgesetzt, andererseits aber auch die in der Motion von Kantonsrätin Vreni Wicky gestellten Begehren erfüllt. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn gleichzeitig die dazu notwendigen Begehren um zusätzliche Stellen beim Schulpsychologischen Dienst und bei der Stelle für Sonderpädagogik geschaffen werden. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, das Konzept Sonderpädagogik in Kraft treten zu lassen, sobald der Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat rechtskräftig ist. Damit kann aber auch die Motion Wicky als erledigt abgeschrieben werden.

## **2. Ausgangslage**

Am 28. November 2004 haben Stimmvolk und Kantone der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA zugestimmt. Als Folge dieser Neugestaltung haben die Kantone u.a. seit 1. Januar 2008 die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen zu übernehmen. Auf diesen Zeitpunkt hin wurden verschiedene Bestimmungen im Invalidenversicherungsgesetz (IVG) und in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) aufgehoben. Als

Konsequenz der neuen Aufgabenteilung hat sich die Invalidenversicherung aus der Mitfinanzierung und aus dem Management der damit zusammenhängenden Massnahmen zurückgezogen. Es besteht somit für die Kantone ein dringender Regelungsbedarf. Die Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen bietet zugleich die Gelegenheit, die Organisation der Sonderpädagogik zu vereinfachen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass heute in der Sonderpädagogik umfassendere und integrativere Ansätze als bisher im Rahmen der Invalidenversicherungsgesetzgebung möglich sind. Die Betroffenen dieser Angebote werden zudem künftig in einem Bildungskontext gefördert und nicht mehr in einem Versicherungskontext betreut. Die IV zieht sich hier auf rein medizinisch-therapeutische Massnahmen zurück.

Es ist nahe liegend, dass nicht jeder Kanton für sich allein die durch den Rückzug der IV entstandene Regelungslücke füllt und den in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) statuierten Verpflichtungen im Bereich der Sonderpädagogik mit separaten unkoordinierten Regelungen nachkommt. Für eine - soweit als nötig - gemeinsame Regelung ist das Konkordat gemäss Art. 48 der Bundesverfassung<sup>1</sup> die geeignetste Rechtsform. Dies gilt insbesondere für kleinere Kantone und somit auch für den Kanton Zug; gerade im Bereich der Sonderpädagogik ist es uns gar nicht möglich, den vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Verpflichtungen alleine nachzukommen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK hat deshalb bereits 2006 einen Entwurf für ein Sonderpädagogik-Konkordat ausgearbeitet und dieses in eine gesamtschweizerische Vernehmlassung gegeben. Dabei hatte auch die kantonsrätliche Konkordatskommission Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. An ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2006 hat sich die Kommission mit dem Konkordatsentwurf befasst. Ihre Bemerkungen sind in die Vernehmlassungsantwort des Regierungsrates eingeflossen.

Die jetzt vorliegende definitive Fassung des Sonderpädagogik-Konkordats unterstützt zusammen mit anderen interkantonalen Verträgen die Kantone bei der Erfüllung der ihnen im Rahmen der NFA übertragenen Aufgaben. Es sind dies das Schulkonkordat von 1970, die in den Achtziger- und in den Neunzigerjahren abgeschlossenen interkantonalen Verträge zur gesamtschweizerischen Diplomanerkennung und zur gesamtschweizerischen Mobilität im nachobligatorischen Bildungsbereich sowie die Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen IVSE, welche den Bezug und die Abgeltung zwischen den Kantonen in Heimen für Erwachsene und in Sonderschulen bzw. Sonderschulheimen regelt.

Mit dem Beitritt des Kantons Zug zum Sonderpädagogik-Konkordat werden die notwendigen Grundlagen geschaffen, die es dem Kanton Zug erlauben, auch nach dem Ausstieg der Invalidenversicherung aus dem Sonderschulwesen die Schulung der Kinder mit besonderem Förderbedarf zu gewährleisten. Dazu gehören auch einige Anpassungen des Schulgesetzes. Schliesslich werden vom Regierungsrat noch einige ergänzende Vollzugsvorschriften (Verordnung zum Schulgesetz) zu erlassen sein, vor allem das sowohl vom Bundesgesetzgeber in der Bundesverfassung wie auch das vom kantonalen Gesetzgeber bereits im geltenden Schulgesetz verlangte Konzept Sonderpädagogik (KOSO). An diesem kantonalen Konzept Sonderpädagogik, das gemäss § 34 Abs. 1 SchulG vom Regierungsrat zu erlassen ist, wurde bereits seit einiger Zeit gearbeitet. Das Ergebnis einer 1. Lesung im Regierungsrat wurde 2007 in eine breite Vernehmlassung gegeben. Nach

---

<sup>1</sup> Art. 48 Bundesverfassung

*Verträge zwischen Kantonen*

<sup>1</sup>Die Kantone können miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen.

<sup>2</sup>Der Bund kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen.

<sup>3</sup>Verträge zwischen Kantonen dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

einer Vorberatung im Bildungsrat anfangs 2008 und einer 2. Lesung im Regierungsrat wird das neue Konzept zusammen mit der vorliegenden Schulgesetzänderung in Kraft treten.

Einen Zusammenhang zum kantonalen Konzept Sonderpädagogik hat schliesslich die von Kantonsrätin Vreni Wicky eingereichte und vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion betreffend Schulunterstützungszentrum, deren Begehren wir damit erfüllen (Ziffer 5.2 dieses Berichts) und die als erledigt abgeschlossen werden kann.

### **3. Sonderpädagogik-Konkordat**

Das Bundesparlament hat im Sinne einer Übergangsregelung beschlossen, dass die Kantone während einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2010 für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (d.h. für die bisher IV-Versicherten) in Qualität und Umfang die Angebote gemäss ehemaliger IV-Gesetzgebung gewährleisten müssen. Zurzeit befinden wir uns in dieser Übergangsphase. Kurzfristig ergeben sich also bei einem Beitritt keine Änderungen. Frühestens ab 1. Januar 2011 wird das Konkordat, sofern bis dann zehn Kantone beigetreten sind, in Kraft treten.

Mit dem Sonderpädagogik-Konkordat wird erstmals ein gesamtschweizerischer Rahmen für die wichtigsten grundlegenden Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich geschaffen (Festlegung der Berechtigten und des Grundangebots); mit dem Beitritt verpflichtet sich der Kanton Zug, diesen Rahmen im kantonalen Konzept Sonderpädagogik KOSO zu berücksichtigen.

#### **3.1 Die wichtigsten Inhalte des Konkordates**

##### **3.1.1 Grundsätze**

- Der gesamte sonderpädagogische Bereich gehört neu zum Bildungsauftrag der Volksschule;
- Die Unterscheidung zwischen IV-Versicherten und Nicht-IV-Versicherten entfällt;
- Nach Möglichkeit sollen im sonderpädagogischen Bereich integrierende Massnahmen unter Beachtung der Verhältnismässigkeit den separierenden, gemäss der Vorgabe im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes von 2004, vorgezogen werden;
- Das Recht auf Unentgeltlichkeit ist – wie bei der obligatorischen Schule – gewährleistet;
- Die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess zur Anordnung der Massnahmen einzubeziehen.

##### **3.1.2 Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen**

Alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen (ab Geburt bis vollendetem 20. Altersjahr) mit besonderem Bildungsbedarf haben ein Anrecht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen. Dies entspricht übrigens der bereits im bisherigen kantonalen Sonderschulkonzept festgelegten Regelung.

##### **3.1.3 Grundangebot**

Im Konkordat wird das Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich festgelegt, so wie es jeder Vereinbarungskanton selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anbieten muss. Dieses Angebot beinhaltet einerseits Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik, andererseits sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelklasse oder in einer Sonderschule. Hinzu kommt bedarfsweise die Möglichkeit einer Betreuung in Tagesstrukturen oder einer stationären Unterbringung (Internat) in einer sonderpädagogischen Einrichtung. Die Kantone organisieren im Weiteren die notwendigen Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zur Schule oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können. Angebote wie Nachhilfeunterricht, Stützkurse oder

Ähnliches sind nicht Teil dieser Vereinbarung. Ebenso gehören medizinisch-therapeutische Massnahmen nicht dazu; diese werden weiterhin von der IV abgedeckt.

#### 3.1.4 Verstärkte Massnahmen

Für die meisten Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf werden angemessene Massnahmen im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung (im familiennahen Kontext) oder der Regelschule während der obligatorischen Schulzeit erfolgen können. Erweisen sich diese als nicht oder nicht mehr genügend, können – nach Durchführung eines standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs – verstärkte Massnahmen angeordnet werden. Dieses neue Verfahren, für welches der Schulpsychologische Dienst zuständig ist, umfasst eine detaillierte Gesamtanalyse, sammelt und ergänzt gegebenenfalls alle vorliegenden Diagnosen und garantiert Neutralität und Objektivität gegenüber den Leistungsanbietenden, die für die Durchführung der Massnahmen zuständig sind. Die Erziehungsberechtigten werden in das Verfahren einbezogen. Der abschliessende Entscheid über die Anordnung der verstärkten Massnahmen liegt im Kanton Zug beim Rektor bzw. der Rektorin der gemeindlichen Schule. Gemäss § 34 Abs. 5 SchulG entscheiden diese in Kenntnis eines Antrages des Schulpsychologischen Dienstes sowie eines Mitfinanzierungsentscheids der Direktion für Bildung und Kultur. Diese Entscheide unterliegen dem kantonalen Rechtsmittelverfahren. Die Richtigkeit der Massnahmen muss anschliessend regelmässig durch den Schulpsychologischen Dienst überprüft und die befristete Massnahme durch die Stelle für Sonderpädagogik (Mitfinanzierung) und den zuständigen Rektor (Zuweisung) verlängert werden. Zudem hat der Kanton in Beachtung der auf nationaler Ebene festgelegten Qualitätsstandards die Voraussetzungen zur Anerkennung der Leistungsanbietenden zu regeln. Dies geschieht im Kanton Zug im Rahmen der gemäss § 35 Abs. 2 SchulG mit den einzelnen Sonderschulen bzw. Einrichtungen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

#### 3.1.5 Einheitliche Terminologie und Qualitätsstandards

Das Sonderpädagogik-Konkordat sieht die Schaffung von drei Instrumenten im sonderpädagogischen Bereich vor. Diese wurden bzw. werden noch in drei interkantonalen Arbeitsgruppen zu folgenden Bereichen entworfen:

- Einheitliche Terminologie (vgl. Anhang zum Konkordat);
- Qualitätsstandards für Leistungsanbietende (vgl. Anhang zum Konkordat);
- Standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs: Dieses Verfahren wird momentan durch eine gesamtschweizerische Arbeitsgruppe erarbeitet, nach einer Pilotphase im Verlauf dieses Jahres einer Vernehmlassung unterzogen und 2009 durch die Plenarversammlung der EDK verabschiedet. Es betrifft die individuelle Abklärung in Fällen, bei denen intensive und lang dauernde Massnahmen, sog. "verstärkte Massnahmen", notwendig sind.

Das Konkordat macht aber keinerlei Vorgaben zu Methoden oder beruflichen Spezialisierungen für die zu erbringenden verstärkten Leistungen. Diese werden im Rahmen des kantonalen Konzepts beschlossen. Auf schweizerischer Ebene sind lediglich die Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbietenden (Sonderschulen, Früherziehungsinstitution) durch den Kanton festgelegt.

### **3.2 Ausserhalb des Konkordats geregelte Bereiche der Sonderpädagogik**

#### 3.2.1 Ausserkantonale Angebote

Wie viele andere Kantone kann auch der Kanton Zug nicht alle Angebote im sonderpädagogischen Bereich selber führen bzw. durch eine private Trägerschaft innerhalb des

Kantons führen lassen. Die ausserkantonale Unterbringung in Sonderschulen oder besonderen Einrichtungen wird in der "Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen" (IVSE) der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) geregelt. Diese Vereinbarung, bei der es sich um eine vom Regierungsrat abzuschliessende Verwaltungsvereinbarung handelt, ist 2006 in Kraft getreten; der Beitritt des Kantons Zug erfolgte per 1. Januar 2007. Diese Vereinbarung ermöglicht es, dass Zuger Kinder, die weder in einer öffentlich-rechtlichen noch in einer privaten Schule innerhalb des Kantons geschult werden können, in Schulen anderer Kantone aufgenommen werden. Sie regelt auch die finanzielle Abgeltung unter den Kantonen, d.h. sie verpflichtet insbesondere auch andere Kantone, für ihre in zugerischen Schulen untergebrachten Kinder die vom Kanton Zug mit den zugerischen Einrichtungen festgelegten Pauschalen zu vergüten.

### 3.2.2 Anerkennung der Diplome

Die Anerkennung der Diplome von Berufsleuten im sonderpädagogischen Bereich basiert auf den bereits bestehenden EDK-Anerkennungsreglementen: für die Schulische Heilpädagogik (und demnächst auch für die Heilpädagogische Früherziehung), für die Logopädie und Psychomotoriktherapie. Weitere Spezialistinnen und Spezialisten, welche in sonderpädagogischen Einrichtungen tätig sind, verfügen über ein Fachhochschuldiplom aus den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst. Für deren Anerkennung ist der Bund zuständig.

### 3.2.3 Lastenausgleich

Das Konkordat behandelt keine Fragen des Lastenausgleichs zwischen den Kantonen aufgrund der NFA und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV). Art. 11 des Konkordats statuiert hingegen eine Verbindung zur bereits erwähnten Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), welche aufgrund ihrer Zielsetzungen der IRV unterliegt. Bilaterale oder multilaterale Abkommen zwischen benachbarten Kantonen, welche der Umsetzung von Artikel 4 der vorliegenden Vereinbarung dienen, könnten allerdings der IRV unterstellt werden, sofern die Leistungsanbietenden IVSE-anerkannt sind.

## 3.3 Rechtsnatur des Konkordates

Das Sonderpädagogik-Konkordat ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen den Kantonen, ein so genanntes Konkordat im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung. Es hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Schulkonkordat von 1970 und die interkantonalen Vereinbarungen über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (1993), die Hochschulfinanzierung (1997 bzw. 1998) oder die Harmonisierung der obligatorischen Schule. Der Beitritt des Kantons Zug ist deshalb gemäss § 41 Bst. i. der Kantonsverfassung durch den Kantonsrat zu genehmigen. Der Beitrittsbeschluss des Kantonsrates ist dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung unterstellt.

## 3.4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Konkordats

### Artikel 1

Zweck des Konkordats ist die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Sonderpädagogik mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung<sup>1</sup>, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG) statuierten Verpflichtungen im Bereich der Sonderpädagogik

---

<sup>1</sup> Art. 62 Abs. 3 BV:

<sup>3</sup>Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum 20. Lebensjahr.

nachzukommen. Im Rahmen der Zweckerfüllung sollen sich die Vereinbarungskantone insbesondere auf eine gemeinsame Definition der Berechtigten sowie des sonderpädagogischen Grundangebots verständigen, die Integration und besondere Betreuung der Berechtigten in der Regelschule fördern und gemeinsame Instrumente benutzen.

Die Sonderpädagogik betrifft schwerpunktmässig die obligatorische Schule. Sonderpädagogische Massnahmen können aber bereits vor der Einschulung beginnen und/oder im Rahmen der Absolvierung einer ersten Berufsbildung oder einer Allgemeinbildung auf der Sekundarstufe II bis in den nachobligatorischen Bereich reichen.<sup>1</sup>

Des Weiteren ist das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG zu beachten, welches die Vermeidung jeglicher Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen verlangt.<sup>2</sup>

Das Konkordat schafft einen verbindlichen Rahmen für die wichtigsten Grundsätze im Bereich der Sonderpädagogik. Dieser Bereich soll gleich geregelt werden wie andere im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegenden Bildungsbereiche, in denen im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen gemeinsame strukturelle Grundlagen sowie Qualitäts- und Harmonisierungsinstrumente im Sinne von Mindeststandards geschaffen werden, die Umsetzung und Aufsicht hingegen vollumfänglich im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kantone liegt.

Entsprechend ihrer Zielsetzung enthält das Konkordat keine Finanzierungsbestimmungen. Jeder Kanton entscheidet - unter Berücksichtigung der in der vorliegenden interkantonalen Vereinbarung festgelegten Aufgaben - frei über die Finanzierung der Sonderpädagogik. Für den Kanton Zug gilt zusätzlich, dass er die Finanzierung der ausserkantonalen Unterbringung durch die Bestimmungen der IVSE geregelt hat.

Unter den von der Plenarversammlung der EDK beschlossenen Instrumenten für den Bereich der Sonderpädagogik befindet sich insbesondere die einheitliche Terminologie, die gleichzeitig mit dem Konkordat verabschiedet wurde und diesem als Anhang beigefügt ist. Die einheitliche Terminologie garantiert - neben dem vorliegenden Kommentar - die einheitliche Auslegung der Konkordatsbestimmungen.

## Artikel 2

In diesem Artikel werden die Grundsätze für die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik definiert. Einer der wesentlichen Grundsätze ist die Definition der Sonderpädagogik als integrativer Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrages und damit der öffentlichen Schule. Werden also besondere und angepasste Unterrichtsformen oder andere Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf notwendig, denen die Regelschule nicht genügen kann, so ist es Aufgabe der öffentlichen Hand, die entsprechend notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass

---

### <sup>1</sup> Art. 16 Erstmalige berufliche Ausbildung

<sup>1</sup>Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfange zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht.

<sup>2</sup>Der erstmaligen beruflichen Ausbildung sind gleichgestellt:

- a. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte;
- b. die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;
- c. die berufliche Weiterausbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann.

Ausgenommen sind Weiterausbildungen, die von Institutionen oder Organisationen nach den Artikeln 73 und 74 angeboten werden. In begründeten, vom Bundesamt für Sozialversicherungen (Bundesamt) umschriebenen Fällen, kann von dieser Ausnahme abgewichen werden.

### <sup>2</sup> Art. 20 BehiG

"Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist; sie fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule; sie sorgen insbesondere dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können".

infolge der NFA im Bereich der Sonderpädagogik von einem Versicherungssystem auf ein Bildungssystem umgestiegen wird, für welches der Kanton die Gesamtverantwortung trägt.

Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Kantone, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule zu fördern. Das Konkordat nimmt diese Verpflichtung in Bst. b auf. Separierende Lösungen sollen nicht im Vordergrund stehen, vielmehr sind integrative Lösungen vorzuziehen, sofern das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder oder der Jugendlichen dadurch unterstützt werden können. Dieser Grundsatz berücksichtigt bezüglich der zu wählenden Massnahme in optimaler Weise den im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Gleichzeitig muss sich die Förderung der Integration aber auch an den Möglichkeiten und Schwierigkeiten der lokalen Schulorganisation orientieren und das Umfeld (Klasse, Personalressourcen, zeitliche und materielle Organisation, technische Probleme) mit berücksichtigen; so können Situationen vermieden werden, die für eine einzelne Schule nur mit grossen Schwierigkeiten oder gar nicht zu bewältigen sind. § 33 sowie § 33<sup>bis</sup> der mit dieser Vorlage beantragten Anpassung des zugerischen Schulgesetzes entsprechen der Vorschrift im Behindertengleichstellungsgesetz.

Art. 62 Absatz 2 BV garantiert die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichtes an öffentlichen Schulen. Dies gilt in Kohärenz zu Bst. a auch für die Angebote der Sonderpädagogik. Analog zu den in der Regelschule bestehenden Tagesstrukturen gilt der unter Bst. c beschriebene Grundsatz der Unentgeltlichkeit aber nicht für die Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen oder für eine stationäre Unterbringung. In diesen Fällen kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden.

Schliesslich regelt Bst. d explizit, dass die Erziehungsberechtigten in das in Artikel 6 definierte Verfahren betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf einzubeziehen sind. Das zugerische Schulgesetz sieht diesen Einbezug der Erziehungsberechtigten schon heute vor.

Das Beschwerderecht gegen die Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen richtet sich nach § 85 Abs. 1 Bst. a, der in Abweichung vom Verwaltungsrechtspflegegesetz ein beschleunigtes Verfahren vorsieht, d.h. gegen den Entscheid des gemeindlichen Rektors ist die Beschwerde an die Direktion für Bildung und Kultur und anschliessend die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht möglich. Gegen einen solchen kantonalen Endentscheid kann beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden, die Zuständigkeit des eidgenössischen Versicherungsgerichts entfällt.

Die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Chancengleichheit sind Teil der in Art. 8 BV festgelegten Grundrechte und werden deshalb hier nicht mehr erwähnt. Dasselbe gilt für die für Menschen mit Behinderungen geltenden Grundsätze des Behindertengleichstellungsgesetzes, das insbesondere festlegt: "Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist". Die Sonderpädagogik bezweckt gerade im Sinne der Behindertengesetzgebung eine unterschiedliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Anpassung der pädagogischen Unterrichtsformen im Hinblick auf eine zielgerichtete Unterstützung betroffener Kinder und Jugendlicher.

### Artikel 3

Um dem Grundsatz der Rechtsgleichheit eindeutig nachzukommen, ist es wesentlich, dass sich die Vereinbarungskantone darauf einigen, wie der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen definiert werden soll.

Abgesehen von den unterschiedlichen Finanzquellen liegt der Hauptunterschied zwischen dem neuen Verfahren der NFA und dem bisherigen der IV in der Definition des Begriffs „Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen“. In der administrativen Terminologie nehmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung neu nicht mehr den Status von Versicherten, sondern von Schülerinnen und Schülern ein. Von der Invalidenversicherung wurde bis anhin eine Trennung zwischen IV-Berechtigten und Nicht-IV-Berechtigten praktiziert. Dies führte beispielsweise dazu, dass bei gewissen Unterstützungs- oder Therapiemassnahmen beide Kategorien vorkamen, aber je nach Fall unterschiedlich finanziert wurden. Aufgrund der NFA wird künftig die Finanzierung sonderpädagogischer Massnahmen ausschliesslich durch die Kantone - im Kanton Zug gemäss §§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 3 SchulG zu 50 % durch die Gemeinden - erfolgen. Daher muss das Konkordat auch das Anspruchsverfahren vereinheitlichen und vereinfachen.

Allen Kindern, die in der Schweiz wohnen, steht der Besuch der öffentlichen Schule offen; das gilt grundsätzlich auch für die Angebote der Sonderpädagogik. Die Bundesverfassung bestimmt als Altersgrenze das „vollendete 20. Altersjahr“, wie es auch in Art. 19 IVG festgelegt ist. Der Bereich der Sonderpädagogik orientiert sich hinsichtlich dem Zugang zum Bildungsangebot an den gleichen Grundsätzen wie die Regelschule (z. B. mit Bezug auf die Begriffe Aufenthaltsort und Wohnsitz) und richtet sich hinsichtlich der Altersgrenze nach den entsprechenden Grundsätzen des IVG.

Das Konkordat unterscheidet zwei Phasen der Unterstützung durch sonderpädagogische Massnahmen: vor oder während der obligatorischen Schule. An dieser Stelle ist der guten Ordnung halber darauf hinzuweisen, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf nicht immer das mit der besuchten Schulstufe oder mit den entsprechenden Lernzielen korrespondierende Durchschnittsalter aufweisen (z. B. die Sekundarstufe I für einen 20-jährigen Jugendlichen).

Im Vorschulalter gemäss Bst. a können Kinder noch vor der Einschulung im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung entweder direkt in der Familie oder gegebenenfalls in einer Institution unterstützt werden. Im Kanton Zug erfolgt dies durch den Heilpädagogischen Dienst Zug, mit dem der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Mit solcher Präventionsarbeit kann erreicht werden, dass ein besonderer Bildungsbedarf, der geeignete sonderpädagogische Massnahmen rechtfertigt, bereits vor dem Schuleintritt festgestellt wird und damit gewisse Entwicklungsstörungen oder -verzögerungen des Kindes aufgefangen werden können.

Während der obligatorischen Schule gemäss Bst. b geht es darum, Kindern und Jugendlichen, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind, eine adäquate Unterstützung für ihre Schullaufbahn in der Regelschule oder in einer angepassten Schulstruktur zu bieten. Der Begriff „besonderer Bildungsbedarf“ deckt zahlreiche Phänomene ab und geht über das klassische Verständnis von Behinderung hinaus. Diese Beeinträchtigungen oder Bedürfnisse müssen vom Schulpsychologischen Dienst unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten genau abgeklärt werden.

Im nachobligatorischen Bereich sollen Jugendliche - sofern deren Entwicklungs- und Bildungsbeeinträchtigungen eine weiterführende Bildung nicht verhindern - gemäss Artikel 16 IVG auch während einer erstmaligen Berufsausbildung oder einer allgemeinbildenden

Ausbildung auf der Sekundarstufe II in begründeten Fällen weiterhin mit sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt werden. Für Jugendliche, deren Invalidität nach Bundesrecht anerkannt ist, garantiert dieser Artikel die Übernahme der zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Invalidität entstehen. Die Einzelheiten dazu sind in Art. 5 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV) geregelt. Dieser präzisiert in Absatz 1, dass dieser IV-Grundsatz für die ganze Sekundarstufe II gilt, also auch für Maturitätsschulen und Fachmittelschulen. In gewissen Fällen können über die IV-Massnahmen hinaus auch andere Massnahmen - so wie in den Art. 18, 53 und 55 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vorgesehen - eingesetzt werden. In der Praxis wird der Bund deshalb auch künftig für den grössten Teil der Zusatzkosten für Ausbildungen auf Sekundarstufe II aufkommen. Die Kantone könnten mit einem besonderen Bildungsbedarf konfrontiert werden, wenn eine Behinderung im Einzelfall von der IV nicht anerkannt wird und die IV deshalb eine finanzielle Beteiligung im Sinne von Artikel 16 IVG ablehnt.

#### Artikel 4

Im Rahmen der NFA werden die Artikel 19 IVG bzw. Artikel 8 IVV gestrichen. Es ist deshalb wichtig, dass sich die Kantone im Rahmen des Konkordats auf ein gemeinsames Vorgehen einigen bezüglich der bisher vom Bundesrecht geregelten Massnahmen für „die Sonderschulung bildungsfähiger Versicherter, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und denen infolge Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist“. In diesem Sinn legt das Konkordat das sonderpädagogische Grundangebot fest, welches die Vereinbarungskantone in jedem Fall anzubieten haben (Mindestangebot). Je nach Fall und Notwendigkeit ist das Grundangebot durch regionale Zusammenarbeit zu gewährleisten. So muss zwar grundsätzlich jeder Vereinbarungskanton den Zugang zum sonderpädagogischen Grundangebot gewährleisten, aber nicht unbedingt im eigenen Kantonsgebiet.

Das sonderpädagogische Grundangebot besteht aus drei Hauptformen, die im Rahmen der Umsetzung eine grosse Vielfalt abdecken können:

Massnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildung und Erziehung sind die Beratung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten und Betroffenen, beginnend im jüngsten Kindesalter und - insbesondere bei bestimmten Formen der Behinderung - darüber hinaus; Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung, der Logopädie und der Psychomotorik. Die heilpädagogische Früherziehung, die meistens im familiären Umfeld der Kinder einsetzt, wird künftig Bestandteil des sonderpädagogischen Grundangebots sein. Im kantonalen Konzept Sonderpädagogik wird festgelegt, welche pädagogischen Massnahmen effektiv zu treffen sind und wie die konkrete Aufteilung zwischen Vorschule, Kindergarten und Unterstufe, Fachpersonen der Früherziehung, Lehrpersonen und allfälligen anderen spezialisierten Fachpersonen auszugestalten ist.

Die Bildung umfasst verschiedene sonderpädagogische Massnahmen, die in einer Regelschule punktuell, regelmässig, intensiv oder dauernd eingesetzt werden, um die Kinder und Jugendlichen in einer Regelklasse integrieren zu können (Bst. b). Die Kantone haben aber weiterhin die Möglichkeit, im Sinne der freien Gestaltung der Schulorganisation Kleinklassen zu bilden. Dies ist auch im § 33 Abs. 2 SchulG so vorgesehen.

Das in Bst. c definierte dritte Massnahmenpaket hat schliesslich zum Ziel, die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit stärkeren Einschränkungen zu garantieren. Es beinhaltet die Unterbringung entweder in Tagesstrukturen (mit Mahlzeiten, Betreuung und Pflege) oder stationären Einrichtungen (Internat).

In der einheitlichen Terminologie, die Gegenstand des Konkordates ist, werden die verschiedenen Elemente des sonderpädagogischen Angebots detaillierter beschrieben. Die

Vereinbarungskantone bleiben unter Vorbehalt der vorgeschriebenen Leistungsqualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungsanbietenden bei der organisatorischen Umsetzung der Massnahmen ansonsten frei.

Gleich wie bei den bisher von der IV bezahlten Leistungen gehören neu die Organisation von notwendigen Transporten und die Übernahme der entsprechenden Kosten zum Grundangebot. Mit der Formulierung in Absatz 2 "sorgen für die Organisation", wird es den Kantonen überlassen, zu definieren, wer innerhalb eines Kantons mit dieser Aufgabe betraut wird. Mit anderen Worten wird ihnen die Möglichkeit gegeben, diese Transporte nicht nur zu finanzieren, sondern auch zu organisieren. Im Kanton Zug wird diese Organisation in den Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Trägerschaften der Einrichtungen geregelt.

#### Artikel 5

Das Konkordat führt mit dieser Bestimmung eine neue, wichtige Unterscheidung ein. Das bisherige Finanzierungssystem der IV legte aufgrund von genormten medizinischen Kriterien Kategorien fest und verordnete pro Fall individuelle Massnahmen, mit anderen Worten sonderpädagogische Massnahmen, aufgrund einer Diagnose. Das Konkordat verzichtet auf das rein therapeutische Konzept, das auf die Invalidität und auf das Individuum ausgerichtet ist. Es berücksichtigt hingegen, dass betroffene Kinder und Jugendliche häufig von einer Kombination „umfassender schulischer Massnahmen“ (basierend auf den der einzelnen Schule zugeteilten Mitteln) und „individueller sonderpädagogischer Massnahmen“ (impliziert eine spezifische Unterstützung zusätzlich zum Regelschulbetrieb) profitieren. Die IV hatte keine Möglichkeit, Massnahmen in der Klasse oder Schule abzudecken und unterstützte deshalb nur „verstärkte Massnahmen“.

Da eine Behinderung heute nicht mehr als statisches Phänomen, sondern als ständiger Interaktionsprozess zwischen Individuum und Umgebung betrachtet wird, ist es wichtig, durch einheitliche Normen eine grösstmögliche Gleichbehandlung sicherzustellen. Die medizinischen Diagnosen Blindheit und Sehbehinderungen, Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit, schwere Körperbehinderungen, kognitive Beeinträchtigungen sowie erhebliche Sprach- oder Verhaltensstörungen werden aber auch künftig Indikatoren für bestimmte sonderpädagogische Massnahmen sein.

Die Tatsache, dass die Kantone als Folge der NFA die alleinige Verantwortung für die Anordnung und Überwachung der Leistungen innehaben, führt zwingend zu einer Neuformulierung der sonderpädagogischen Massnahmen im Hinblick auf deren Intensität. In Art. 5 wird zu diesem Zweck der Begriff „verstärkte Massnahmen“ eingeführt.

Die sonderpädagogischen Massnahmen werden zum grössten Teil im Rahmen des laufenden Schulbetriebs durch Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik, der Logopädie oder der Psychomotorik angeboten und durchgeführt. Ein Kind, das während einiger Monate oder Jahre eine punktuelle Unterstützung durch logopädische oder psychomotorische Angebote erhält, wird durch einen Schulpsychologen betreut und erhält eine technische und personelle Unterstützung, um seiner Seh- oder Hörstörung beziehungsweise einer anderen Beeinträchtigung entgegenzuwirken. Erreichen Bedürfnisse ein solches Ausmass, dass sie mit dem gängigen Angebot nicht mehr abgedeckt werden können, so muss der individuelle Bedarf durch den Schulpsychologischen Dienst gründlich abgeklärt werden. Eine solche Abklärung gilt als Bedingung für die Anordnung von verstärkten Massnahmen, die länger dauern, umfangreicher oder sehr einschneidend sind. Die Erziehungsberechtigten sind in dieses Verfahren mit einzubeziehen.

Abs. 1 regelt die Notwendigkeit einer solchen Abklärung des individuellen Bedarfs durch den Schulpsychologischen Dienst vor dem Entscheid über die Anordnung verstärkter Massnahmen. Diese zeichnen sich durch die in Abs. 2 aufgelisteten vier Merkmale aus,

wobei diese Merkmale häufig kombiniert sind, je nachdem, ob es sich um verstärkte Massnahmen handelt, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken (Bst. a), sie mehr oder weniger regelmässige und intensive Interventionen beinhalten, beispielsweise mehrmals pro Woche einige Stunden am Stück (Bst. b), ob die durchführenden Fachpersonen einer besonderen Spezialisierung und/oder Erfahrung bedürfen, beispielsweise eine ausgebildete Psychomotoriktherapeutin und Expertin für eine bestimmte Art Intervention (Bst. c), und schliesslich ob damit relativ einschneidende oder stigmatisierende Konsequenzen verbunden sind, weil Hilfsmittel oder die Platzierung in einer Institution oder die Entfernung vom familiären Umfeld nötig werden (Bst. d).

#### Artikel 6

Die in Art. 5 vorgesehene Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen muss klar geregelt sein. Dies geschieht in Art. 6. Darin wird präzisiert, dass der konkrete Anspruch auf ein sonderpädagogisches Angebot auf einem formellen Entscheid basieren muss, der im Rahmen eines nach kantonalem Recht geregelten Verfahrens zu fällen ist (Abs.1). Im Kanton Zug ist dies in § 34 SchulG sowie in § 11 der Verordnung zum Schulgesetz geregelt. Die Kantone können die freie Wahl der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten einschränken, indem sie die Leistungsanbietenden bestimmen (Abs. 2), ohne aber das Recht der Erziehungsberechtigten auf Beteiligung am Anordnungsprozess gemäss Art. 2 Bst. d zu verletzen. Bei ausgewiesenem Anspruch hat der Kanton das entsprechende sonderpädagogische Angebot allerdings zur Verfügung zu stellen, die Durchführungsstelle kann hingegen nicht von den Erziehungsberechtigten bestimmt werden. Die Kantone können so mit anerkannten und akkreditierten Leistungsanbietenden arbeiten oder auch die Zusammenarbeit im Rahmen von kommunalen, regionalen oder interkantonalen Zusammenschlüssen anstreben. Bezüglich der Leistungsanbietenden ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anwendung der nationalen Qualitätsstandards eine bessere Kontrolle durch die Kantone gewährleistet ist.

Ein standardisiertes individuelles Abklärungsverfahren soll die Systemsteuerung verbessern und das Risiko einer Kostenexplosion eingrenzen. Insbesondere soll das Vieraugenprinzip systematisch - d.h. wo immer möglich - angewendet werden, indem die Diagnostik einem externen Dienst oder Kompetenzzentrum übertragen wird, welches die für notwendig erachteten Massnahmen anschliessend nicht selber erbringt. Die Neutralität des Gutachtens muss gewährleistet sein. Deshalb werden die Abklärungsstellen direkt von den zuständigen Behörden ausgewählt und beauftragt. Im Kanton Zug ist dies der Schulpsychologische Dienst. Das Abklärungsverfahren berücksichtigt im Übrigen nicht nur das Individuum, sondern auch das ganze Umfeld mit familiären, sozialen und pädagogischen Aspekten. Es entspricht einer umfassenden Evaluation, bei der nach internationalen Standards wie der Internationalen Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und der angepassten Version für Kinder und Jugendliche (ICF-CY), die kürzlich von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet wurde, gearbeitet wird.

Schliesslich wird mit Abs. 4 verpflichtend festgelegt, dass die zugewiesenen Leistungen durch den Schulpsychologischen Dienst periodisch überprüft werden müssen, um festzustellen, ob sie noch angebracht d.h. genügend, notwendig und berechtigt sind. Nach einer gewissen Zeitspanne sind je nach Situation wohl meistens Anpassungen vorzusehen. Die Kantone müssen daher solche periodischen Überprüfungen in ihren Konzepten für Sonderpädagogik vorsehen. Im Kanton Zug wird zudem der Aufgabenbeschrieb in der geltenden Verordnung zum Schulgesetz neu definiert werden müssen.

#### Artikel 7

In diesem Artikel werden die Instrumente zur Harmonisierung, Qualitätsentwicklung und -sicherung in allen Vereinbarungskantonen bezeichnet.

Abs. 1 legt die drei Basisinstrumente fest, welche die Koordination und Qualität des sonderpädagogischen Leistungsangebots fördern sollen:

- Von den Vereinbarungskantonen wird erwartet, dass sie im kantonalen Recht und ihren kantonalen Konzepten für Sonderpädagogik (wie sie in der Bundesverfassung vorgeschrieben sind,) eine einheitliche Terminologie verwenden. Die Formulierung der Konzepte für Sonderpädagogik wurde bisher stark von der IV beeinflusst.
- Dem Konkordat liegt das Prinzip zugrunde, wonach die Kantone Qualitätsstandards festlegen, einerseits verstanden als Grundkriterien für das Ausstellen von Betriebsbewilligungen zu Händen der Leistungsanbietenden; andererseits dienen sie in interkantonalen Vereinbarungen als Referenzpunkte. Die Qualitätsstandards sind dazu bestimmt, als Instrument für die Anerkennung von Leistungserbringenden (Schulen, Institutionen, Dienste, Therapeuten usw.) zu dienen und tragen damit zur interkantonalen Zusammenarbeit bei.
- Zentrales Instrument ist ein standardisiertes Verfahren, mit dem die individuellen Bedürfnisse am Ende einer umfassenden Evaluation genau analysiert werden können. Damit soll das sonderpädagogische Angebot möglichst zielgerichtet auf den besonderen Bildungsbedarf des betroffenen Kindes oder Jugendlichen abgestimmt werden. Im bisherigen IV-System war die Diagnostik personenbezogen. Unter dem Einfluss der ICF-Klassifikation soll nun die Diagnostik erweitert und das Umfeld sowie die Teilnahme am sozialen Leben der Betroffenen in die Abklärungen miteinbezogen werden. Bereits erfolgten zahlreiche Arbeiten im In- und Ausland, die bei der Ausarbeitung eines solchen Verfahrens für jeden der Kantone hilfreich sein können. Dieses dürfte den Kantonen ab Herbst 2009 zur Verfügung stehen. Im Kanton Zug werden bereits heute einzelne Elemente des Verfahrens durch den Schulpsychologischen Dienst angewendet.

Abs. 2 sieht vor, dass die EDK aufgrund wissenschaftlicher Arbeiten für eine verlässliche und gültige Entwicklung dieser drei Instrumente verantwortlich ist. Die EDK konsultiert dazu auch die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Eltern und der im Bereich der Sonderpädagogik tätigen Institutionen.

Abs. 3 verlangt, dass die Instrumente von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet werden müssen. Die einheitliche Terminologie und die Qualitätsstandards wurden am 25. Oktober 2007 von der Plenarversammlung der EDK mit der Verabschiedung des Konkordats beschlossen.

Abs. 4 schliesslich legt fest, dass das sonderpädagogische Grundangebot Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings ist. Primäres Ziel dabei ist es, die bis heute aufgrund der unterschiedlichen Terminologie lückenhaften statistischen Grundlagen zu verbessern. Zudem sollen Finanz- und Effizienzanalysen die Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen verbessern können. Darüber hinaus werden in Zusammenhang mit der Evaluation der Effizienz der obligatorischen Schule durch Bildungsstandards auch Analysen unter dem Blickwinkel der Bildung im Vergleich mit Bildungszielen entwickelt werden können.

#### Artikel 8

Gemäss Art. 8 werden im Bereich der Sonderpädagogik keine neuen Lehrpläne entwickelt. Die entsprechenden Anforderungsniveaus werden vielmehr von den Zielsetzungen und Bildungsstandards der Regelschule abgeleitet, unter Berücksichtigung der individuellen Situation der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

Die gesamtschweizerische Harmonisierung der obligatorischen Schule erfolgt über die Harmonisierung ihrer Ziele, welche auf der Basis von Kompetenzmodellen mittels Standards für gewisse Fächer vorgegeben werden, sowie über die Messung der Erreichung der Standards auf Ebene des gesamten Systems. Die Lehrpläne und Lehrmittel hingegen sollen entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität auf sprachregionaler Ebene erarbeitet und koordiniert werden,

denn zwischen den verschiedenen Sprachregionen bestehen erhebliche kulturelle, pädagogische und curriculare Unterschiede. Deshalb berücksichtigt die in diesem Artikel erwähnte Anpassung der Lernziele die regionalen Entwicklungen.

Es geht also nicht um die Entwicklung von zusätzlichen Bildungsstandards für die Sonderpädagogik aufgrund angepasster Lernziele und Kompetenzen. Die vorliegende Vereinbarung geht davon aus, dass die Kinder und Jugendlichen, welche sonderpädagogische Massnahmen beanspruchen, einen besonderen Bildungsbedarf haben. Gemäss diesem Bedarf und der Art der angeordneten Massnahmen sollen die Anforderungsniveaus der Regelschule präzisiert und angepasst werden. Dabei orientieren sich die Anforderungsniveaus an den mittels nationaler Bildungsstandards für die Regelschule festgelegten Lernzielen (in den Fächern, die über Standards verfügen). Die Orientierung an einem für sämtliche Schülerinnen und Schüler geltenden Basiskompetenzrahmen wird es auch ausserhalb der Regelschule erleichtern, die Entwicklungs- und Integrationsmöglichkeiten sowie die Schulresultate messen zu können.

#### Artikel 9

Wie dies bereits im bisherigen IV-System gemäss den Normen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) gehandhabt wurde, regeln die Kantone in ihren kantonalen Konzepten für Sonderpädagogik die Ausbildungsanforderungen für das sonderpädagogische Fachpersonal an öffentlich-rechtlichen sowie an den privaten Schulen.

Die Ausbildungsanforderungen des sonderpädagogischen Personals für Kinder und Jugendliche müssen auf das sonderpädagogische Grundangebot abgestimmt sein. Die Grundausbildungen für das sonderpädagogische Fachpersonal gemäss Abs. 1 wurden in den letzten Jahren mehrheitlich in die Pädagogischen Hochschulen (PH) integriert. Die EDK hat für diese Ausbildungen in Schulischer Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung der kantonalen Ausbildungsabschlüsse festgelegt. Die Ausbildung in heilpädagogischer Früherziehung wurde bis heute nie reglementiert; dies wird im Anschluss an die Verabschiedung des vorliegenden Konkordats im Rahmen einer Totalrevision des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik erfolgen.

Auch andere Berufsgruppen betätigen sich im Bereich der Sonderpädagogik, meistens mit Fachhochschuldiplomen aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kunst oder mit Zertifikaten der Höheren Berufsschulen, deren Anerkennung bundesrechtlich geregelt ist. Gewisse Berufsqualifizierungen gründen auf einer Spezialisierung durch Weiterbildung oder einem Nachdiplomstudium. Wichtig ist, dass die in Art. 7 der Vereinbarung vorgesehenen Qualitätsstandards auch für diese Berufsgruppen Kriterien zur beruflichen Qualifikation enthalten.

Sonderpädagogische Ausbildungen haben generalistische Kompetenzprofile. Schwerpunkte für Sinnesbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Lernschwierigkeiten sind in diesen Ausbildungen enthalten. Frühere Ausbildungen wie beispielsweise "Lehrerin für geistig Behinderte" oder "Legasthenie-/Dyskalkulietherapeut" sind in die Ausbildungen Schulische Heilpädagogik bzw. Logopädie integriert worden.

Die heilpädagogische Früherziehung wird künftig in die von der EDK anerkannten sonderpädagogischen Ausbildungsgänge integriert sein; vorgesehen ist, dass in einem neuen Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik eine spezifische Vertiefungsrichtung eingefügt wird. Zu diesem Zweck wird - wie bereits erwähnt - das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik einer Totalrevision unterzogen und neu als Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik verabschiedet werden. Zuständig dazu ist die Plenarversammlung der EDK.

Gestützt auf Art. 8 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) sowie § 45 SchulG

führt der Besitz eines von der EDK anerkannten Diploms im Bereich der Sonderpädagogik zum gleichberechtigten Zugang zur Berufsausübung in allen Kantonen.

Die Weiterbildung von sonderpädagogischem Fachpersonal ist im Allgemeinen in das Angebot der Hochschulen integriert. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld, den Fachverbänden und den heilpädagogischen Kompetenzzentren muss allerdings erhalten bleiben. Viele Ausbildungen, die bisher von der IV finanziert wurden, betreffen nur einen sehr kleinen Personenkreis. Sie sind deshalb jedoch nicht minder wichtig, denn mit solchen Ausbildungen können im Regelfall besondere Arten von Behinderung oder Leistung abgedeckt werden. Abs. 2 unterstreicht die enge interkantonale Zusammenarbeit, damit ein zweckmässiges und koordiniertes Weiterbildungsangebot bereitgestellt werden kann.

#### Artikel 10

Um die Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung und die notwendige Koordination sicherzustellen, bezeichnen die Kantone eine kantonale Kontaktstelle für alle Fragen der Sonderpädagogik. In den vier EDK-Regionen besteht bereits heute je eine Gruppe oder Konferenz der Sonderschulverantwortlichen, die zum Teil schon seit langem eine intensive Zusammenarbeit pflegen. Die Kontaktstellen (im Kanton Zug die Stelle für Sonderpädagogik) sollen gestützt auf den neuen Kontext des Konkordats den notwendigen Austausch und die Zusammenarbeit weiterführen.

#### Artikel 11

Am 1. Januar 2006 ist die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) in Kraft getreten. Wie bereits erwähnt, dient die IVSE unter anderem als Grundlage für die Regelung des interkantonalen Verkehrs im Bereich der Sonderpädagogik. Für die Finanzierung ausserkantonomer Leistungen soll deshalb keine neue Regelung getroffen werden, sondern die bestehende Regelung entsprechend der vorliegenden Vereinbarung so angepasst werden, dass die notwendigen Mechanismen für die Administration und vor allem die Finanzierung ausserkantonomer Unterbringungen der Berechtigten definiert werden. Der Vorstand der IVSE-Vereinbarungskantone hat die notwendige Anpassung bereits beschlossen.

#### Artikel 13

Jedem Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, wird das Recht zugestanden, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

#### Artikel 15

Die formelle Inkraftsetzung des Konkordates bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstandes. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

### **4. Anpassungen des Schulgesetzes**

Im Zusammenhang mit der Anpassung der zugerischen Gesetzgebung an die NFA (ZFA 2. Paket) sind in Kenntnis des damaligen Standes der Bearbeitung der Bundesgesetzgebung bereits wesentliche Anpassungen des Schulgesetzes vorgenommen worden. So wurden die Zuständigkeiten für den Finanzierungs- bzw. Zuweisungsentscheid und der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden festgelegt sowie die Grundlage geschaffen, mit Sonderschulen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Nachdem der Bundesgesetzgeber seine Ausführungsbestimmungen verabschiedet hat und damit auch klar wurde, was im Sonderpädagogik-Konkordat zu regeln ist, sind noch einige wenige Anpassungen im zugerischen Schulgesetz notwendig. Es sind dies neben dem eigentlichen Beitrittsbeschluss zum Konkordat einige Anpassungen in der Terminologie.

### § 6 Abs. 2

Diese Anpassung ist eine Präzisierung, die wegen der Einführung des Kindergartenobligatoriums notwendig wird. Bisher musste der Schulpsychologische Dienst nach dem freiwilligen Kindergarten die Schulreife der Kinder abklären. Dazu gibt es detaillierte Hilfsmittel, auf die sich der Schulpsychologische Dienst stützen kann. Solche Hilfsmittel gibt es aber nicht bzgl. des Eintritts in den obligatorischen Kindergarten. Der Entscheid, ob ein Kind früher oder später in den obligatorischen Kindergarten eintreten kann, ist Sache des gemeindlichen Rektors, der dabei lediglich die Plausibilität des Gesuchs der Erziehungsberechtigten zu prüfen hat. Der Schulpsychologische Dienst wird dann allerdings beim Eintritt in die 1. Klasse der Primarstufe Stellung zu nehmen haben, wenn nach dem obligatorischen Kindergartenjahr ein späterer Eintritt in diese Klasse beantragt wird.

### § 30 Abs. 2

Hier handelt es sich lediglich um eine Anpassung der Definition der Werkschule an den Begriff "Besondere Förderung".

### § 33 <sup>[neu]</sup>

In einem neuen Paragraphen mit der Marginalie "Sonderpädagogik" wird in Absatz 1 der Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat beschlossen. Gemäss Art. 15 des Konkordats tritt dieses in Kraft, wenn mindestens zehn Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch am 1. Januar 2011. Der eigentliche Beitrittsbeschluss sowie die Anpassungen des Schulgesetzes werden - vorbehältlich des Referendums - am 1. Januar 2009 rechtskräftig.

In § 33 SchulG wird der Regierungsrat auch beauftragt, ein kantonales Konzept Sonderpädagogik zu erlassen. Dieser Absatz erweitert den bisherigen Paragraphen 34 Abs. 1. In Präzisierung zur bisherigen Bestimmung wird neu anstelle des bisherigen Begriffs "Sonderschulkonzept" der Begriff Konzept Sonderpädagogik verwendet. Dies ist deshalb so, weil mit dem Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 2005 ein Konzept in Auftrag gegeben wurde, das nicht nur die Sonderschulung beinhaltet, sondern eine Gesamtsicht über sonderpädagogische Massnahmen ermöglicht. In Beachtung der Bestimmungen des Sonderpädagogik-Konkordates wird in Abs. 3 umschrieben, was das kantonale Konzept zu regeln hat.

### § 33 <sup>bis</sup>

Dieser Paragraph entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 33. Abs. 4 tritt anstelle von § 33 Abs. 3, nach welchem Kinder mit einer Behinderung im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung in Einzelfällen in der Regelklasse geschult werden können. Neu wird präzisiert, dass es sich bei diesen Kindern um solche handeln muss, die gemäss Entscheid des gemeindlichen Rektors bzw. der gemeindlichen Rektorin in so genannten "verstärkten Massnahmen" gefördert werden müssen, auch in der Regelklasse unterrichtet werden, soweit dies möglich ist. Wie bereits vorn erwähnt, ist dabei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

### § 34 Marginalie

Die bisherige Marginalie "Sonderschulen" deckte sich nur sehr bedingt mit dem Inhalt des Paragraphen. Es wird deshalb der weitergehende Begriff "Sonderschulung" verwendet. Während dieser Paragraph Aussagen zu Grundsätzen der Sonderschulung enthält, werden in den §§ 36 und 37 Aussagen, die sich auf die Sonderschulen als Institutionen beziehen, gemacht.

### § 35 Abs. 1 und 4

Die Änderungen in Abs. 1 und 4 betreffen terminologische Anpassungen bzw. den Miteinbezug des Sonderpädagogik-Konkordats.

Der Begriff "sozialfürsorgerisch", der neu im Schulgesetz anstelle des Begriffes "sozial" als nähere Bezeichnung für einen Zuweisungsgrund in eine Sonderschule verwendet werden soll, bedeutet, dass hier die Sozialhilfe/Sozialdienst schon in irgend einer Weise involviert ist. Aus dem Wort "fürsorgerisch" wird deutlich, dass die Person (der Schüler, die Schülerin) durch die

Tätigkeit einer offiziellen Stelle in einen entsprechenden Massnahmenvollzug eingebunden wird. Klar ist durch diesen Begriff auch, dass es sich nicht um schulische Implikationen handelt.

#### § 44

Im Zusammenhang mit dem kantonalen Sonderpädagogik-Konzept sowie der Motion Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum wird der Aufgabenbereich des schulpsychologischen Dienstes neu umschrieben. Die Begriffe "Schultherapeutischer Dienst" und "Erziehungsberatung" werden gestrichen. Durch die Streichung der beiden Schuldienste wird allerdings nicht etwa das Leistungsangebot gekürzt, sondern es wird allein die seit 1988 bestehende Realität im Bereich der kantonalen Schuldienste abgebildet. Der bis 1988 als eigene Beratungsstelle geführte Schultherapeutische Dienst wurde danach mit dem Schulpsychologischen Dienst zusammengelegt. Im Rahmen des Schulpsychologischen Dienstes wurden denn auch - und das wird auch inskünftig so sein - kurz- und mittelfristige Beratungen von Schülerinnen und Schülern in Einzelfällen (Schultherapie) angeboten. Die Erziehungsberatung war und ist im Auftrag des Schulpsychologischen Dienstes explizit enthalten (§ 18 Bst. b der Verordnung zum Schulgesetz). Der Kanton führte nie einen eigenen Schuldienst 'Erziehungsberatung', was auch Sinn macht, ist jegliche Beratungstätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen immer auch mit Beratung der Erziehungsberechtigten verbunden.

Mit der Verabschiedung des kantonalen Konzepts Sonderpädagogik (KOSO) durch den Regierungsrat, der Anpassung des Auftrags des Schulpsychologischen Dienstes in der Verordnung zum Schulgesetz und dem Inkrafttreten der mit dieser Vorlage beantragten Schulgesetzänderung mit den zusätzlich Personalstellen werden die in der Motion Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum gestellten Begehren, welche die Unterstützung der Erziehungsberechtigten und der gemeindlichen Schulen bei einer Sonderschulmassnahme fordern, erfüllt. Die Motion ist deshalb mit dieser Vorlage als erledigt abzuschreiben. (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 5.2 zur Motion Wicky und unter Ziffer 6 Finanzielle Auswirkungen).

#### § 74 Abs. 3

In Paragraph 74 Abs. 2 ist die Anerkennung von Privatschulen geregelt. Für die so genannten IV-Sonderschulen wurde bisher in Abs. 3 als zusätzliches Anerkennungserfordernis auf das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung verwiesen. Mit dem Ausstieg der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung findet dieses Gesetz keine Anwendung mehr. In Abs. 3 wird deshalb neu auf § 35 verwiesen, der als Anerkennungsbehörde für die Privatschulen nicht die Direktion für Bildung und Kultur, sondern den Bildungsrat vorsieht. Zudem wird dort auch geregelt, dass mit den privaten Anbietenden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

## **5. Motion Wicky betr. Schulunterstützungszentrum**

### **5.1 Forderungen der Motion**

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 5. Juli 2001 die Motion Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum vom 29. März 2000 entgegen dem Antrag des Regierungsrates erheblich erklärt und damit den Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die Begehren der Motionärin erfüllt werden. Wir kommen diesem Auftrag entsprechend den nachstehenden Ausführungen nach.

Die von Kantonsrätin Vreni Wicky eingebrachte Motion ‚Schulunterstützungszentrum‘ thematisiert zentral die Unterstützung und Begleitung der Erziehungsberechtigten bei einer Sonderschulung, sowie die Beratung der gemeindlichen Schulen durch den Schulpsychologischen Dienst. In diesem Sinne wird ein zentrales Schulunterstützungszentrum für den Kanton Zug gefordert. Nach Auffassung der Motionärin wird in unserem Kanton Folgendes gebraucht:

- eine schulhausorientierte, nahe Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und Schülern; Support, Beratung und Unterstützung für Klassen, Erziehungsberechtigte und Schullehrteams;

- ein systemisches Denken, Verstehen und Handeln unter Einbezug neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich Beratung, Therapie und Abklärungen;
- eine kooperative Zusammenarbeit mit den vielen verschiedenen Stellen auf gemeindlicher und kantonaler Ebene;
- eine Stelle, die eine führende Triage-, Koordinations- und Beratungsfunktion übernimmt.

Jugendliche, Kinder, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen brauchen nach Auffassung der Motionärin ein gut funktionierendes, den heutigen Bedürfnissen angepasstes Schulunterstützungszentrum, welches die verzettelten Strukturen innovativ zusammenführt und zielorientiert koordiniert."

Hinsichtlich der im Sonderpädagogik-Konkordat erwähnten "verstärkten Massnahmen" (Sonderschulung) führte die Motionärin Folgendes aus: "Wer (...) betreut die Jugendlichen nach und während dem Sonderschulaufenthalt? Wer hat Kontakt mit der Heimleitung? Wem obliegt die Aufsicht solcher Heime? Ein Schulunterstützungszentrum kann behinderte Kinder (und deren Eltern), die in den gemeindlichen Schulen ohne besondere Unterstützung nicht angemessen gefördert werden können, betreuen, beraten und begleiten. Zudem leistet das Zentrum Unterstützung im Hinblick auf die optimale Erfassung, Erziehung, Schulung und Bildung von Kindern mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten oder Behinderungen, subsidiär zur Regelschule und zu den schulhausinternen Angeboten (gemeindliche Schuldienste)."

Der Regierungsrat wurde schliesslich beauftragt, den Schulpsychologischen und Schultherapeutischen Dienst sowie die Erziehungsberatung zu überdenken und den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

## 5.2 Umsetzung der Motions-Anliegen

Mit dem Konzept Sonderpädagogik (KOSO) werden die folgenden Anliegen der Motion Schulunterstützungszentrum umgesetzt:

Das Konzept schafft eine Gesamtsicht der sonderpädagogischen Fragen. Es klärt die Übergänge und die Zusammenarbeit zwischen Regelschule und Sonderschulung.

Bisher wurden die beiden Bereiche Regelschule und Sonderschulung als praktisch eigenständige Bereiche wahrgenommen. Lernende gehörten entweder zum einen oder zum andern System, Schnittstellen gab es kaum. Der Rückzug der IV bietet hier Chancen. Das Konzept unterstützt Wechsel zwischen den beiden sich annähernden Systemen. Dies ermöglicht auch eine gegenseitige Unterstützung der beiden (Teil-)Systeme, die gemeinsam die 'Volksschule' bilden.

Das Konzept legt das sonderpädagogische Angebot der gemeindlichen Schulen fest.

Mit dem vorliegenden Konzept werden die MUSS- und KANN-Angebote der gemeindlichen Schulen für das sonderpädagogische Grundangebot festgelegt. Mit der Pensensberechnung wird sichergestellt, dass die vorgesehenen Angebote im nötigen Umfang eingesetzt werden und dass die Gemeinden darüber hinaus gewissen Spielraum haben, das Angebot in Berücksichtigung der gemeindeeigenen Bedürfnisse gezielt zu ergänzen. So entwickelt jede Gemeinde ihr eigenes Schulunterstützungszentrum, verbunden und koordiniert durch das kantonale Konzept. In den gemeindlichen Konzepten, die nach Vorgabe der Direktion für Bildung und Kultur zu verfassen sind, wird weiter auch die Koordination mit Schulsozialarbeit oder Schulsozialpädagogik (Zuständigkeit im Bereich Soziales) sowie Deutsch als Zweitsprache (als nicht-sonderpädagogisches Angebot nicht Teil des Konzepts) beschrieben.

Das Konzept erweitert die Aufgabenbereiche der Institutionen im Bereich der Sonderschulung

Das Behindertengleichstellungsgesetz verlangt eine Verstärkung der integrativen Schulung. Mit dem Rückzug der IV werden die Möglichkeiten geschaffen resp. erweitert, in allen Behinderungsarten integrative Sonderschulung anzubieten. Die Institutionen im Bereich der Sonderschulung haben diesen Support zu Gunsten der gemeindlichen Schulen zu leisten.

Das Konzept vervollständigt die schulunterstützenden Angebote im hochschwelligen Bereich  
Der Umgang mit dissozialen Schülerinnen und Schülern, insbesondere auf der Sekundarstufe I, ist eine der grössten Herausforderungen der gemeindlichen Schulen. Mit der Umsetzung des Konzepts Sonderpädagogik werden Timeout- und Dauer-Angebote der Sonderschulung von Jugendlichen der Sekundarstufe I mit schweren Verhaltensstörungen geschaffen.

#### Das Konzept klärt den Aufgabenbereich des SPD

Zur Erfüllung der zentralen Forderungen aus der Motion muss der Schulpsychologische Dienst neben den bisherigen eigenen Abklärungen folgende neue Aufgaben übernehmen:

- Gesamtbeurteilung mit den Beteiligten vor Ort, insbesondere auch mit den Erziehungsberechtigten
- Suche nach geeigneten Institutionen (bisher vor Ort durch die Gemeinden erfolgt)
- Klärung der Möglichkeit für eine integrative Schulung vor Ort (neue Schulungsform)
- Antragstellung an die Stelle für Sonderpädagogik der Abteilung Schulaufsicht für erstmalige Massnahmen sowie bei Verlängerungsgesuchen
- Begleitung und regelmässige Überprüfung der Massnahmen bis zum 20. Altersjahr
- Unterstützung der Beratungspersonen für behinderte Schülerinnen und Schüler an kantonalen Schulen der Sekundarstufe II.

Der Schulpsychologische Dienst wird neu, sowohl im Sinne der Umsetzung der 'Motion Wicky' (Schulunterstützungszentrum), als auch im Sinne der Vorgaben, wie sie sich aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik ergeben, die offiziell bezeichnete Fachstelle für das gesamte Abklärungsverfahren sein, die bei den verstärkten Massnahmen die entsprechenden Anträge stellt und für die Begleitung und Überprüfung der Massnahmen zuständig ist.

Der vorgesehene Ausbau der Ressourcen beim Schulpsychologischen Dienst ermöglicht insgesamt eine verstärkte Unterstützung der Erziehungsberechtigten wie der gemeindlichen Schulen und der Institutionen im Bereich der Sonderschulung.

#### Das Konzept stellt die mit der NFA notwendige Steuerung und Koordination sicher

Bisher waren in der Direktion für Bildung und Kultur kaum Personalressourcen vorhanden, die sich primär mit sonderpädagogischen Fragen auseinandersetzen konnten. Mit der im Rahmen der ZFA-Gesetzgebung beschlossenen kantonalen Stelle für Sonderpädagogik wurde eine Fachstelle geschaffen, welche die Regel- und Sonderschulen in sonderpädagogischen Fragen und in der Weiterentwicklung ihrer Integrationsfähigkeit unterstützt.

#### Das Konzept dient als Steuerungsinstrument

Mit klaren Abläufen und Zuständigkeiten können Missverständnisse und Umwege - insbesondere verstärkte Massnahmen - vermieden werden, können aber auch bestehende Angebote besser gesteuert werden. Auf Angebotsseite geschieht dies mit den Leistungsvereinbarungen, auf Nachfrageseite vor allem mit dem einheitlichen Zuweisungsverfahren.

#### Das Konzept regt die Weiterentwicklung der Schulen nachhaltig an

Bereits in der Erarbeitungsphase hat KOSO viele Diskussionen ausgelöst und Entwicklungsschritte bei den gemeindlichen Schulen und den Institutionen im Bereich der Sonderschulung in Gang gesetzt. Mit der Umsetzung, für welche die Schulen Unterstützung benötigen, wird diese Entwicklung weitergeführt. Damit werden die Anliegen der Motion Wicky nachhaltig weiter verfolgt.

#### Eine Ansprechstelle im Frühbereich

Die Massnahmen im Frühbereich wurden bisher von verschiedenen Anbietern zur Verfügung gestellt: zwei Anbietende für Heilpädagogische Früherziehung, freischaffende Logopädinnen, usw. Der Heilpädagogische Dienst Zug ist seit dem 1. Januar 2008 Anbieter sowohl für Heilpädagogische Früherziehung wie auch für pädagogisch-therapeutische Massnahmen im

Vorschulbereich. Damit sind wesentliche Anliegen der Motion (Präventionsgedanken, Koordination der Angebote) in diesem Altersbereich erfüllt.

Mit der Änderung des Schulgesetzes im Zusammenhang mit der ZFA wurden

- die Abläufe beim Zuweisungsverfahren zu einer verstärkten Massnahme geklärt und vereinheitlicht (Anmeldung, Abklärung, Finanzierung, Zuweisung)
- die Grundlagen geschaffen, dass mit den Institutionen der Sonderschulung Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden konnten. Darin werden die Aufgaben der Sonderschulen - z.B. Beratungsaufgaben zu Gunsten der gemeindlichen Schulen - festgelegt

Mit den bereits umgesetzten sowie den geplanten Entwicklungen und den damit benötigten personellen Ressourcen können die wesentlichen Anliegen eines Schulunterstützungszentrums und damit die Begehren der Motion erfüllt werden. Eine Umsetzung der Motion im wörtlichen Sinn der Motionärin hätte allerdings zu einem weit höheren finanziellen Aufwand geführt, weil ein zentrales Schulunterstützungszentrum grosse personelle, aber auch bauliche Konsequenzen mit sich gebracht hätte. Da aber die pädagogischen, administrativen und organisatorischen Begehren der Motion erfüllt werden, kann die Motion als erledigt abgeschrieben werden.

## **6. Erforderliche Personalressourcen**

Die zusätzlichen Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Rückzug der Invalidenversicherung, mit der Umsetzung des Konkordats Sonderpädagogik (einheitliches Abklärungsverfahren) und mit der Umsetzung des Konzepts Sonderpädagogik zu leisten sind, erfordern beim Amt für gemeindliche Schulen zusätzliche Personalressourcen.

### **6.1 Stelle für Sonderpädagogik**

Bei der Stelle für Sonderpädagogik wurden im Rahmen der ZFA-Vorlage 2.0 Personalstellen benötigt, weil einerseits Aufgaben erfüllt werden müssen, die bisher von der IV-Stelle erbracht wurden und andererseits mit der Umsetzung des Konzepts Sonderpädagogik zusätzliche Aufgaben anfallen.

1.0 Stellen wurden durch den Kantonsrat bewilligt. Folgende Aufgaben können damit erfüllt werden:

Finanzierungsentscheid/Zuweisungsentscheid: Der Finanzierungsentscheid kann nur dann als wirksames Steuerungsinstrument wahrgenommen werden, wenn eine vertiefte Prüfung der Anträge (nicht nur Prüfung, ob ein IV- oder ähnlicher Begriff erscheint) erfolgt. Im Bereich der Früherziehung und bei einer Sonderschulung nach der obligatorischen Schulzeit entscheidet die Abteilung Schulaufsicht gar über eine Zuweisung; gemäss Auskunft der IV-Stelle Zug sind jährlich rund 300 Anträge zu bearbeiten. Bei Dissensanträgen führt die Stelle für Sonderpädagogik zusätzliche Gespräche mit allen Beteiligten, um optimale Lösungen zu erreichen und Rekurse nach Möglichkeit zu verhindern.

Finanzierungsabläufe: Mit dem Rückzug der IV wird das Amt für gemeindliche Schulen für die Finanzierungsabläufe verantwortlich. Hier ist ein zusätzlicher Aufwand abzudecken. Die Umstellung vom Modell der Defizitdeckung zu einem Pauschalisierungsmodell wird insbesondere in den nächsten drei Jahren einen hohen Aufwand mit sich bringen. Diese Umstellung ergibt sich mit der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE.

Ein weiterer Aufwand ergibt sich dadurch, dass die Erziehungsberechtigten ihre Aufwendungen für Transporte mit dem Kanton (Amt für gemeindliche Schulen) abrechnen können.

Interkantonale Zusammenarbeit: Sowohl auf nationaler Ebene (Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz EDK) wie auch auf regionaler Ebene (Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz) wird der Aufwand für Zusammenarbeit grösser. So ist u.a. eine gemeinsame Bedarfsplanung vorgesehen. Auf EDK-Ebene ist es vor allem die Koordination mit der neuen Interkantonalen Vereinbarung zur Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich, welche vermehrt

Aufwand bringt. Gegenüber der EDK musste von jedem Kanton eine verantwortliche Person für Sonderpädagogik gemeldet werden. Der Aufwand wurde von Seiten EDK nicht quantifiziert, es wurde aber darauf hingewiesen, dass diese Stelle sehr wichtig und in Zukunft mit mehr Aufwand verbunden sei.

Die nachfolgend aufgeführten Aufgaben können mit den bestehenden Personalressourcen nicht erfüllt werden und begründen den Antrag auf 1.0 zusätzliche Personalstellen:

Aufgaben, die bisher von der IV erfüllt wurden: Die Erfahrungen der ersten Monate nach dem Rückzug der IV zeigen, dass verschiedene Aufgaben durch den Kanton zu leisten sind, die nicht oder nicht in dieser Tragweite voraussehbar waren: Abgeltung von Entschädigungen für Transporte, die von den Erziehungsberechtigten selber übernommen werden (zu garantierende Leistung, zumindest während der Übergangsfrist)

Verlängerung von Sonderschulungsmassnahmen: Sonderschulungsmassnahmen werden in der Regel nach 2 Jahren überprüft. Anträge für Verlängerungen einer Sonderschulung wurden bisher an die IV-Stelle gestellt. Auch sie werden neu durch die Abteilung Schulaufsicht zu bearbeiten sein. Die Prüfung der entsprechenden Anträge erfolgt primär auf Grund der vorliegenden Berichte, d.h. sur dossier.

Leistungsvereinbarungen: Sie sind ein zentrales Instrument der Angebotssteuerung. Mit den Institutionen im Kanton Zug, welche im Auftrag des Kantons Sonderschulung anbieten, werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Erarbeitung wurde weitgehend im Rahmen des Projektleitungsauftrags erfüllt. Diese Ressourcen stehen 2009 nicht mehr zur Verfügung. Die jährliche Festlegung der Anzahl Plätze durch die Direktion für Bildung und Kultur und die Anpassung der Pauschalen durch den Regierungsrat wie auch die Verhandlung über die Erneuerung von Leistungsvereinbarungen ist vom Amt für gemeindliche Schulen zu bearbeiten.

Controlling / Aufsicht / Mitwirkung in der externen Evaluation: Hier entstehen verschiedene neue Aufgaben für die Stelle für Sonderpädagogik: An Stelle der bisherigen Aufsicht (Inspektion) tritt eine umfassende Schul- und Heimaufsicht. Bei der externen Evaluation von Sonderschulen ist eine fachliche Mitwirkung vorgesehen. Das Controlling, welches eine vermehrte Steuerung durch den Kanton unterstützt, ist aufzubauen. Angestrebt wird auch eine interkantonale Bedarfsplanung im Sonderschulbereich.

Auskunftserteilung: Im Kanton Zug waren bis Ende 2007, im Gegensatz zu den meisten andern Kantonen, keine Ressourcen für die Bearbeitung sonderpädagogischer Fragen vorhanden. Mit der Schaffung der Stelle für Sonderpädagogik konnten erste der beschriebenen Aufgaben geleistet werden. Bisher im Rahmen der Projektführung erbrachte Leistungen sind per 1. Januar 2009 nicht mehr möglich. Die Erfahrungen der ersten Monate nach Inkraftsetzung der NFA zeigen, dass die Anfragen von Seiten der Erziehungsberechtigten, der gemeindlichen Schulen und der Sonderschulen massiv zugenommen haben.

Die angestrebte verstärkte Durchlässigkeit zwischen gemeindlichen Schulen und Sonderschulung, die Klärung der Schnittstellen sowie die Begleitung der gemeindlichen Schulen bei der Umsetzung bringen neue Aufgaben mit sich.

Umsetzung des Konzepts Sonderpädagogik: Mit der Inkraftsetzung des Konzepts Sonderpädagogik müssen bestehende Grundlagen (z.B. ISF-Richtlinien, Aufgabenbeschrieb Logopädie, usw.) überarbeitet werden. Die gemeindlichen Schulen brauchen Support bei der mit dem Konzept verbundenen Entwicklung (z.B. einheitliche Standortgespräche, Förderplanung).

Bei der Stelle für Sonderpädagogik wird für diese Aufgaben zusätzlich 1.0 Personalstelle benötigt.

## **6.2 Schulpsychologischer Dienst**

Damit die Begehren der Motion Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum erfüllt, die zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Ausstieg der Invalidenversicherung aus der Sonderschulfinanzierung (NFA, ZFA) gelöst und den veränderten Bedingungen im heutigen

Schulalltag vom Schulpsychologischen Dienst (SPD) begegnet werden kann, werden für diesen kantonalen Dienst zusätzliche Stellen benötigt.

Die zusätzlichen Aufgaben des SPD im Zusammenhang mit dem Ausstieg der Invalidenversicherung aus der Sonderschulfinanzierung sind folgende:

- Der SPD macht seine Abklärungen künftig nach dem einheitlichen Abklärungsverfahren nach ICF, welches mit dem Sonderpädagogik-Konkordat für Schülerinnen und Schüler bis zum 20. Altersjahr, also auch für Jugendliche der Sekundarstufe II vorgesehen ist. Zurzeit laufen Vorarbeiten, in welche der SPD involviert ist (erste Erfahrungen mit ICF), ab 2011 ist die flächendeckende Umsetzung vorgesehen.
- Im Rahmen der Abklärung klärt der SPD neu in einer so genannten Gesamtbeurteilung mit allen Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Rektorin bzw. Rektor, Fachpersonen, ev. Sonderschule), welche Schulungsform sich eignet. Dabei ist in jedem Fall die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung zu thematisieren. Der SPD erhält auch zusätzliche Aufgaben bei der Suche nach der geeigneten Durchführungsstelle.
- Der SPD stellt Antrag für alle verstärkten Massnahmen (Sonderschulung) an die Stelle für Sonderpädagogik:
  - In Behinderungsarten mit stark medizinischer Begründung war der SPD bisher nicht oder nur am Rande involviert (Sehbehinderung, Hörbehinderung, schwere Körperbehinderung);
  - Bei schweren Sprachbehinderungen war der SPD nur bezüglich Klärung einer durchschnittlichen Intelligenz involviert. Neu ist beim SPD eine Fachgutachterin Logopädie angegliedert. Mit ihr zusammen klärt der SPD den Anspruch auf Sprachheil-Sonderschulung;
  - Dadurch, dass der SPD für alle Anträge im Bereich der Sonderschulung zuständig ist, wird eine Einheitlichkeit erreicht, welche mehr Steuerung und mehr Vergleichbarkeit ermöglicht. Bisher wurden stark unterschiedliche Verfahren praktiziert, die bis hin zu einer faktischen Selbstzuweisung gingen.
- Der SPD übernimmt Aufgaben bei Timeout-Lösungen.  
Mit der Umsetzung des Konzepts Sonderpädagogik werden Timeout-Angebote geschaffen. Eine wichtige Aufgabe wird sein, dass die Herkunftsschule (Klasse, Lehrperson, Umfeld) und die Familie (Erziehungsberechtigte, Geschwister) auf eine Rückgliederung vorbereitet werden. Die gute und richtige Einbindung von Herkunftsschule und Familie ist Grundlage für eine erfolgreiche Rückgliederung.
- Der SPD ist neu auch für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf im obligatorischen Kindergartenjahr zuständig. Dies bedeutet faktisch eine Ausweitung der Aufgaben des SPD um ein Jahr der obligatorischen Schulzeit.
- Der SPD nimmt neu im Auftrag der Stelle für Sonderpädagogik Stellung bei verstärkten Massnahmen im Frühbereich (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie im Frühbereich) und bei einer direkten Sonderschulplatzierung ab Heilpädagogische Früherziehung).
- Der SPD hat Aufgaben in der Begleitung der Massnahmen (bei Bedarf Einbezug in Standortbestimmungen, Beratung, usw.) und in der regelmässige Überprüfung der Massnahmen (Verstärkte Massnahmen werden in der Regel für zwei Jahre bewilligt. Eine Weiterführung erfolgt, wenn der Anspruch weiterhin ausgewiesen ist. Der SPD klärt diesen Anspruch und stellt Antrag.)
- Der SPD übernimmt Abklärungen von Schülern und Lernenden (Lehrlingen) auf der Sekundarstufe II. Dabei geht es einerseits um die Weiterbetreuung von Schülern aus der Sekundarstufe I, welche bereits vom SPD erfasst sind, andererseits sind aber auch

Abklärungen von Schülern und Lernenden erforderlich, welche neu an den SPD zugewiesen werden.

Zusätzliche Stellen beim Schulpsychologischen Dienst werden schliesslich wegen der wesentlich veränderten Bedingungen im heutigen Schulalltag nötig. Um eine moderne Schulpsychologie praktizieren zu können, muss diesen veränderten Bedingungen mit ihren aktuellen Phänomenen Rechnung getragen werden. Die Lehrpersonen sind heute wesentlich mehr gefordert (z.B. Zunahme der Kinder mit Hyperaktivität, mehr Kinder mit Motivationsstörungen, gewalttätiges Verhalten unter Schülern, Mobbing, Krisensituationen, teilweise fehlende Kooperation der Erziehungsberechtigten, usw.). Die Lehrpersonen, aber auch die Erziehungsberechtigten, sind mehr denn je auf professionelle, systemisch ausgerichtete Unterstützung angewiesen. Diese Forderung wird auch von der Motionärin formuliert.

Der SPD wird in Zukunft auch für Beratung und Abklärung von Lernenden der Sekundarstufe II tätig sein.

All diese Aufgaben sind im Schulpsychologischen Dienst mit den heute zur Verfügung stehenden Pensen (5.5 Personalstellen) nicht mehr leistbar.

Ein Vergleich zu gut ausgebauten Schulpsychologischen Diensten anderer Kantone und Städte zeigt, dass bei unsrem Schulpsychologischen Dienst bereits heute eine deutliche Versorgungslücke besteht. Zurzeit steht im Kanton Zug pro 2098 Schülerinnen und Schüler ein Vollpensum zur Verfügung. Eine Bestandesaufnahme bei den 43 Schulpsychologischen Diensten im Kanton Zürich ergab eine durchschnittliche Versorgungsdichte von 1446 Schülerinnen und Schülern pro SPD-Vollpensum (aus: Forster, J., 2005: Schulpsychologie in der Stadt Zürich. S. 132, Anhang 1, Bestandesaufnahme Schulpsychologie im Kanton Zürich).

Der Ausbau beim Schulpsychologischen Dienst ist eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung der Anliegen der Motion Wicky, für eine zweckmässige Unterstützung der gemeindlichen Schulen sowie für die Umsetzung des einheitlichen Abklärungsverfahrens im Rahmen des Sonderpädagogik-Konkordats. Diese Aufgaben können nicht an die Gemeinden abgegeben werden, wenn eine Steuerung durch den Kanton und Vereinheitlichung der Abläufe erreicht werden soll, wie dies gemäss Regierungsratsbeschluss betr. Sonderpädagogik vom 3. Mai 2005 vorgesehen ist. Ohne diesen Ausbau müssten die Gemeinden schulpsychologische Aufgaben übernehmen, was der angestrebten Vereinheitlichung des Verfahrens und der notwendigen Steuerung durch den Kanton zuwiderlaufen würde.

Für alle erwähnten Mehraufwendungen des Schulpsychologischen Dienstes werden ab 1. Januar 2009 2.50 Personalstellen benötigt. Dieser Ausbau der Personalressourcen würde zu einer Versorgungsdichte von 1437 Schülerinnen und Schüler pro Vollpensum führen.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Der Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik bringt mit Ausnahme zusätzlicher Personalstellen keine direkten Mehraufwendungen. Dabei ergeben sich die Mehraufwendungen nur teilweise durch das Konkordat: das einheitliche Abklärungsverfahren nach ICF generiert Zusatzaufwand beim Schulpsychologischen Dienst.

Die weiteren Mehraufwendungen ergeben sich durch die Änderung der Gesetzgebung im Rahmen der NFA-Anpassung und sind dort aufgezeigt worden. Mit der damaligen Anpassung des Schulgesetzes wurde dem Amt für gemeindliche Schulen eine zusätzliche Personaleinheit bewilligt für die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückzug der Invalidenversicherung IV aus Finanzierung und Steuerung der Sonderschulung. Die Erfahrung der ersten Monate 'nach IV' zeigt, dass der Aufwand sowohl bei der Stelle für Sonderpädagogik wie auch beim Schulpsychologischen Dienst mit dem Wechsel vom Prinzip der Versicherung (IV) zum Prinzip des Bildungsangebots bedeutend grösser wird.

Mit der Übernahme der Verantwortung durch den Kanton für die Finanzierungsabläufe, die Leistungsvereinbarungen, das Controlling und die interkantonale Zusammenarbeit ergeben sich deshalb Konsequenzen im Personalbereich des Amtes für gemeindliche Schulen, die durch die mit der ZFA-Vorlage 2. Paket bewilligten 1.0 Personalstellen bei der Abteilung Schulaufsicht (Stelle für Sonderpädagogik) nicht gedeckt sind.

Bei den damaligen Beratungen in der kantonsrätlichen Kommission wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weitere Stellenbegehren erst im Zusammenhang mit den Gesetzesänderungen Sonderpädagogik-Konkordat bzw. kantonales Konzept Sonderpädagogik gestellt werden könnten.

Wie bereits unter Ziffer 7 im Detail dargelegt, werden für die Umsetzung des Konzepts Sonderpädagogik und der Motion Schulunterstützungszentrum 3.5 zusätzliche Stellen benötigt. Bei Aufwendung von durchschnittlich Fr. 140'000.- pro Stelle ergeben sich Mehraufwendungen von jährlich insgesamt Fr. 490'000.-. Es ist kein zusätzlicher Raumbedarf nötig.

Andererseits kann mittel- bis langfristig von jährlichen Einsparungen im Bereich der Sonderschulung von rund 1.0 Mio. Franken ausgegangen werden, wenn es gelingt, entsprechend dem Regierungsratsbeschluss Sonderpädagogik vom 3. Mai 2005 den Anteil Sonderschülerinnen und -schüler im Kanton Zug in Anlehnung an das schweizerische Mittel zu reduzieren.

A	Investitionsrechnung	2008	2009	2010	2011
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				

B	Laufende Rechnung	2008	2009	2010	2011
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:	0	0	0	0
	bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:	0	490'000	490'000	490'000
	effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

## 8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen folgende Anträge:

- a) es sei auf die Vorlage Nr. 1672.2 - 12732 einzutreten und ihr zuzustimmen;
- b) es seien die zusätzlich beantragten 2.5 Stellen für den Schulpsychologischen Dienst und 1.0 Stelle für die Stelle für Sonderpädagogik zu bewilligen;
- c) es sei die Motion von Kantonsrätin Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum als erledigt abzuschreiben (Vorlage Nr. 763.1 - 10128).

Zug, 13. Mai 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage: Synopse